



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang: 42

ausgegeben am: 09.01.2018

Nr.: 1

angeheftet: _____

abgenommen : _____

Festsetzung von Grund- und Hundesteuern der Mitgliedsgemeinden Dohren, Handeloh, Heidenau, Kakenstorf, Königsmoor, Otter, Tostedt, Welle und Wistedt

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S.2676) und § 14 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41) können Steuern durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese Regelung gilt für Steuern, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Für folgende Steuern werden hiermit die für 2018 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag des gesamten Vorjahres festgesetzt:

- **Grundsteuer A**
- **Grundsteuer B**
- **Hundesteuer**

Werden die Hebesätze der Grundsteuer oder die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Einsprüche, die sich gegen den **Steuermessbetrag** richten, sind direkt beim **Finanzamt Buchholz**, Bgm.-Adolf-Meyer-Str. 5, 21244 Buchholz einzulegen.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln (Einspruch gegen den Steuermessbescheid / Klage gegen den Steuerbescheid) wird die Verpflichtung zur Zahlung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben.

Tostedt, den 4. Januar 2018

Samtgemeinde Tostedt
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Dr. Peter Dörsam